



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 27. Juli 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungsatzung vom 06.07.2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praxisphasen und Praktisches Studiensemester
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Studienleistungen, Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenverbesserung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil
- § 12 Portfolioprüfung, Bewertung von Portfolioprüfungsleistungen und Bildung des Portfolioprüfungsgesamtergebnisses
- § 13 Zeugnis und akademischer Grad
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe mit vertiefter Praxis¹ hat das Ziel, Studierende durch ein intensiveres praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um - ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Mit den begleitenden Praxisphasen sowie dem praktischen Studiensemester sollen die bereits im Studium erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft und somit eine intensive Verzahnung von Theoriewissen mit Praxiserfahrungen gewährleistet werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (3) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu selbstständigem professionellen Handeln in der Sozialen Arbeit, insbesondere im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. ²Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer praxisorientierten Ausrichtung auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und erfahrungswissenschaftlich begründeter Handlungsmethoden. ³Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale professionsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene professionelle Handeln der Sozialen Arbeit, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, theoriebezogen und gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit zu reflektieren.

¹ Die Begrifflichkeit „vertiefte Praxis“ wird im Folgenden als Bezeichnung für den dual konzipierten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“ verwendet, auf welchen sich diese Studien- und Prüfungsordnung bezieht.

- (4) ¹Im Studium mit vertiefter Praxis findet ein intensiver Theorie-Praxis-Bezug während der Praxiseinsätze mit Praxisbegleitung statt. ²Die Praxiserfahrung ist in diesem Studiengang vertieft, die Praxisbegleitung reflektiert kontinuierlich die gewonnenen Erfahrungen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom in der jeweilig geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) ¹Darüber hinaus setzt der Zugang zum Studium die Vorlage eines Vertrags über die Ableistung der gesamten Praxiseinsätze während des Studiums bis spätestens zum Ende des zweiten Studiensemesters mit einem von der Hochschule anerkannten Kooperationspartner aus einem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe voraus.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern angeboten. ² Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als viertes Studienplansemester geführt wird. ²In den Theoriesemestern 3, 5, 6 und 7 ist jeweils eine begleitende Praxisphase von mindestens 225 Stunden zu absolvieren.
- (3) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt werden. ³Die in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen vermitteln für die in § 2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen. ⁴Hinzu kommen Kompetenzen im Rahmen des Studium Generale.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule.
 1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Die Pflichtmodule bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern.
- (3) ¹Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Prüfungen mit Prüfungsdauer und die Notengewichtung der Modulnoten sowie die Zuordnung der Module zu den Semestern sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtfächer hinaus können weitere Wahlpflichtfächer angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan. ⁴Ein Modul wird mit einer Prüfung und ggf. Studienleistungen (siehe §11 Abs. 1 SPO) abgeschlossen (siehe Anlage der SPO).

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Soziale Arbeit erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. die Pflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module;

4. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen (siehe Anlage);
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 6. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, –dauer und -umfang) und zur Notengewichtung der Module bei der Bildung der Endnote des Prüfungsgesamtergebnisses (siehe Anlage);
 7. die Häufigkeit des Angebots von Modulen;
 8. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module;
 9. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Veranstaltung überschritten wird. ⁴In diesem Fall erfolgt die Vergabe der Plätze in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung; alternativ legt der Fakultätsrat in seiner letzten Sitzung im Sommersemester/Wintersemester das durchzuführende Vergabeverfahren (z.B. Losverfahren, Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes) fest und gibt die Verfahrensart hochschulöffentlich bekannt. ⁵Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbaren Wahlpflichtveranstaltungen existieren.
- (5) ¹Sofern in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung eine Mindestteilnahme an Lehrveranstaltungen vorgesehen ist, kann deren Aussetzung durch eine hochschulöffentliche Bekanntgabe mittels einer ergänzenden Anlage zum Studien- und Prüfungsplan erfolgen. ²Die Bekanntgabe muss spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfolgen.
- (6) ¹Sofern die notwendige Mindestteilnahme aus wichtigem, von der/dem Studierenden nicht zu vertretenen Grund, z.B. Krankheit, nicht erreicht wird, soll die erforderliche Studienleistung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Ersatzleistung für die nicht besuchten Anteile der Lehrveranstaltung bei der Prüfungskommission gestellt werden.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ²Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen „1.2 TPV: Theorien- und Organisationen der Sozialen Arbeit“ und „1.5 Propädeutikum“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus wichtigen, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt den Erwerb von mindestens 77 ECTS-Punkten voraus.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 138 ECTS-Punkten voraus. ²Darin enthalten sein müssen das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen „1.5 Propädeutikum“ und „2.3 Methoden sozialwissenschaftliche Forschung“ sowie das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studiensemesters „4.1 Praxisstudium und Praxisreflexion“ eingerechnet sein.

§ 8

Praxisphasen und Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Die begleitenden Praxisphasen im Rahmen der Theoriesemester 3, 5, 6 und 7 sind im Studium mit vertiefter Praxis integraler Bestandteil und umfassen pro Semester mindestens 225 Stunden (insgesamt 900 Stunden). ²Die Praxisphasen sind bei einem von der Hochschule anerkannten Kooperationspartner in einem Handlungsfeld der der Kinder- und Jugendhilfe unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft abzuleisten. ³Der sozialpädagogische Aufgabenbereich kann im Unterschied zum praktischen Studiensemester innerhalb des Trägers wechseln, sofern insgesamt ein sinnvoller Zusammenhang der Praxisphasen erkennbar bleibt. ⁴Das erworbene Theoriewissen und die gemachten Praxiserfahrungen werden im Rahmen von Theorie-Praxis-Transfer-Modulen (TPV-Modulen) reflektiert und verzahnt.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester ist ebenfalls integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 77 ECTS-Punkte erworben hat. ³Daneben müssen zusätzlich zu den Anforderungen in den Richtlinien für ein Studium

mit vertiefter Praxis auch die in "Qualitätsstandards für das Praktikum" geregelten Anforderungen durch den anerkannten Kooperationspartner/die Praxisstelle erfüllt sein. ⁴Die im Praxisreferat erhältlichen Qualitätsstandards für das Praktikum sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- (3) Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit in einer Einrichtung von – in der Regel - wenigstens 22 Wochen, die zusammenhängend, in Vollzeit (mind. 38,5 Stunden) und in einem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe abzuleisten sind.
- (4) Das praktische Studiensemester beinhaltet ebenso praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.
- (5) ¹Ist das Studienziel nicht beeinträchtigt, kann von während des praktischen Studiensemesters von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit in einer Einrichtung abgesehen werden, wenn der/die Studierende nachweist, dass er/sie diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt. ²Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese nachzuholen. ³Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (6) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - 1. die praktische Zeit in einer Einrichtung durch ein Bescheinigungsformular der Fakultät Soziale Arbeit („mit Erfolg“) sowie durch eine Beurteilung der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 - 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Studienleistungen („mit Erfolg“) vollständig erbracht wurden.
- (7) ¹Die Fakultät hat ein Praxisreferat eingerichtet. ²Diesem obliegt die Organisation und Koordination der begleitenden Praxisphasen und des praktischen Studiensemesters sowie die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt den Erwerb von wenigstens 138 ECTS-Punkten voraus. ³In dieser Summe müssen die ECTS-Punkte für das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen „1.5 Propädeutikum“ und „2.3 Methoden sozialwissenschaftliche Forschung“ sowie das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studiensemesters „4.1 Praxisstudium und Praxisreflexion“ eingerechnet sein. ⁴Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgen ausschließlich durch hauptamtliche Dozentinnen

und Dozenten der Fakultät Soziale Arbeit.⁵ Die letztendliche Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

- (3) ¹Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ²Die Bearbeitungsfrist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren stammen, die weiteren Mitglieder können auch hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten der Fakultät sein. ³Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. ⁵Die Prüfungskommission kann auch für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.

§ 11

Studienleistungen, Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenverbesserung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Studienleistungen in Wahlpflichtfächern können schriftliche, mündliche, praktische Tätigkeiten oder Projektaktivitäten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Studienleistungen werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ³Das Nähere ist in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (2) ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modulprüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters

erworben werden. ⁸Der Bonus verfällt spätestens ein Semester nach Ablauf des Semesters, in dem er erworben wurde. ⁹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modulprüfung stattfinden kann. ¹⁰Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich diese aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" und "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.
- (4) ¹Nach Antrag an die Prüfungskommission kann gemäß § 33 APO eine Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut abgelegt werden. ²Abweichend von § 33 APO bezieht sich diese Möglichkeit nur auf höchstens eine Prüfung.
- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der APO ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Portfolioprüfung, Bewertung von Portfolio-Prüfungsleistungen und Bildung des Portfolioprüfungsgesamtergebnisses

¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits erbrachten Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag der oder des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden

Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.⁷Führt das Nichtbestehen einer Portfolioprfung mit semesterbegleitenden Prüfungsanteilen dazu, dass sich die Studiendauer verlängert, weil eine Wiederholungsprüfung ausschließlich vorlesungsbegleitend möglich ist, so kann die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden in Abstimmung mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin ein von der Anlage abweichendes Ersatzprüfungsformat für die Wiederholungsprüfung festlegen.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt sowie ein Transcript of Records beigelegt. ⁴Das Diploma Supplement enthält darüber hinaus die Ausweisung von relativen ECTS-Noten nach dem ECTS-Users-Guide.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
"Bachelor of Arts", Kurzform "B.A."
verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem zusätzlichen Prädikat „Studium mit vertiefter Praxis“ ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten)*

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 2023. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung

¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

Zweite Änderungssatzung

- (1) ¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben oder später aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung

fort.² Abweichend gelten für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen die Regelungen dieser Zweiten Änderungssatzung.

Dritte Änderungssatzung

- (1) ¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben oder später aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium zum **Wintersemester 2023/2024** aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung fort. ²Abweichend gelten für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen die Regelungen dieser Dritten Änderungssatzung.
- (3) ¹Für Studierende, die das Studium zum **Wintersemester 2024/2025** aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung fort. ²Abweichend gelten für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen die Regelungen dieser Dritten Änderungssatzung.
- (4) ¹Für Studierende, die das Studium zum **Wintersemester 2025/2026** aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Fünften Änderungssatzung fort. ²Abweichend gelten für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen die Regelungen dieser Dritten Änderungssatzung.

Anlage: Übersicht über die Module

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul	Modulname / Fächername	Art des Moduls /Fächerart	Art der Lehrveranstaltungen	ECTS	SWS	Prüfungen, Art / Dauer in Min / Umfang in Seiten	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzungen	Notengewichtung für das Modul	Sprache
Grundlagenstudium – 1. Semester										
DJ1.1	Menschliches Verhalten, Entwicklung, Erziehung und Bildung	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DJ1.1.1	Psychologische Grundlagen für die Soziale Arbeit	PF			2					deutsch
DJ1.1.2	Pädagogische Grundlagen für die Soziale Arbeit	PF			2					deutsch
DJ1.1.3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Psychische Störungen – Einführung, Grundlagen, Störungsgenese									
	Kultur, Bildung und Soziale Arbeit									
	Einführung in die philosophische Anthropologie									
	Grundlagen der Gerontologie									
DJ1.2	TPV: Theorien und Organisationen der Sozialen Arbeit	PFM (3 PF)	SU, Ü, Pr	6	6	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DJ1.2.1	Theorieentwicklung in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
DJ1.2.2	Organisationen und Träger der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
DJ1.2.3	Reflexion von rechtlichen Strukturen und Rahmenbedingungen in der Praxis	PF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P	Tn*		deutsch
DJ1.3	Gesellschaft und Politik	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DJ1.3.1	Der soziologische Blick auf moderne Gesellschaften	PF			2					deutsch
DJ1.3.2	Theorien politischen Handelns	PF			2					deutsch

DJ1.3. 3	Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B. Public Health Zum aktuellen Wandel der Parteienlandschaft in Deutschland Aktuelle Vorurteilsforschung und sozialpädagogische Praxis, Rassismus, Antisemitismus und Muslimfeindschaft Lebenswelt Gehörloser Soziale Ungleichheit und Geschlechterverhältnisse	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
DJ1.4	Strukturen des Rechts	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
DJ1.4. 1	Einführung in das Öffentliche recht	PF			2					deutsch
DJ1.4. 2	Einführung in das Private Recht	PF			2					deutsch
DJ1.5	Propädeutikum	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	Ausarb. (10-25 Seiten) od. Klausur (60-120 Min) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
DJ1.5. 1	Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens mit Übungen	PF			2			Tn*		deutsch
DJ1.5. 2	Propädeutisches Tutorium	PF			2			Tn*		deutsch
Grundlagenstudium – 2. Semester										
DJ2.1	Handlungskompetenz - Basisstrategien	PFM (1 PF, 2 WPF)	SU, Ü	9	6	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DJ2.1. 1	Einführung in die Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
DJ2.1. 2	Gesprächsführung und Beratung	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P	Tn*		deutsch
DJ2.1. 3	Soziale Gruppenarbeit	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P	Tn*		deutsch
DJ2.2	Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (05-25 Seiten) od. PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min., Ausarb. 5-10	m.E./o.E.		1	deutsch

						Seiten, Testat 15-60 Minuten)				
DJ2.2.1	Die gesellschaftliche Funktion der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
DJ2.2.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Praxisfelder der Sozialen Arbeit									
	Professionalisierung der Sozialen Arbeit									
	Einführung in die Sozialwirtschaft									
	Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession									
	Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin									
DJ2.3	Methoden Sozialwissenschaftlicher Forschung	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	5	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DJ2.3.1	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	PF			2					deutsch
DJ2.3.2	Datenerhebung, Dateneingabe und Datenanalyse – Empirie und Statistik	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P	Tn*		deutsch
DJ2.4	Sozialleistungsrecht und Formen des Zusammenlebens	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DJ2.4.1	Sozialrecht	PF			2					deutsch
DJ2.4.2	Ehe- und Familienrecht	PF			2					deutsch
DJ2.4.3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Strafrecht									
	Gesundheitsbezogenes Recht									
DJ2.5	TPV: Projektwerkstatt	PFM (1 WPF)	SU, Projekt	4	2	Ausarb. P (7-10 Seiten)	m.E. / o.E.			deutsch
	<i>Auswahl aus mehreren Projekten in Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern der Sozialen Arbeit, z.B.</i>	WPF	SU, Projekt	4	2			Tn*		deutsch
	Kriminologie und Straffälligenhilfe									
	Öffentlichkeitsarbeit									
	Aktionstag									

Spezialisierung I – 3. Semester

DJ3.1	Handlungskompetenz – Differenzielle Methoden	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DJ3.1.1	Beratung in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
DJ3.1.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P	Tn*		deutsch
	Gesprächsführung und Beratung									
	Erlebnispädagogik									
	Soziale Gruppenarbeit mit älteren Menschen									
	KonTEXT – Leseprojekt mit straffälligen Jugendlichen im Jugendarrest (JAA) Landshut									
DJ3.2	Entwicklung von Kindern und Jugendlichen – Grundlagen und Einflussfaktoren	PFM (1 PF)	SU, Ü	3	2	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
DJ3.2.1	Entwicklungswissenschaftliche Grundlagen	PF			2					deutsch
DJ3.3	Organisationsformen und Handlungsfelder der inklusiven Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	mdlPr (10-60 Min) od. Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten)	m.E./o.E.		1	deutsch
DJ3.3.1	Bundes-, Länder- und kommunale Jugendhilfestrukturen sowie Leistungen nach dem SGB VIII	PF			2					deutsch
DJ3.3.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Kinder- und Jugendhilfeplanung									
	Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe									
DJ3.4	Theorie-Praxis-Transfer-Modul 1 – plus Praxiszeit***	PFM (2 PF)	SU, Ü, Pr	9	4	mdlPr (10-60 Min) od. Ausarb. (05-25 Seiten) od. PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min., Ausarb. 5-10 Seiten, Testat 15-60 Minuten)			1	deutsch
DJ3.4.1	Praxisreflexion 1	PF			2			Tn*		deutsch
DJ3.4.2	Fallwerkstatt 1: Kinder- und Jugendhilferecht	PF			2			Tn*		deutsch

DJ3.5	Kinderschutz in Theorie und Praxis	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
DJ3.5.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und Kooperationsstrukturen im Kinderschutz	PF			2					deutsch
DJ3.5.2	Sozialwissenschaftliche Theorien zum Kinderschutz	PF			2					deutsch
Praktisches Studiensemester – 4. Semester										
DJ4.1	Praxisstudium und Praxisreflexion	PFM (2 PF, 1 WPF)	Pr, Ü	30	4	PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min., Ausarb. 10-20 Seiten, schrif. Abschlussrefelxion 5 Seiten, Tn** Praktikum) P	m.E./o.E.	mind. 77 ECTS	m.E./o.E.	deutsch
DJ4.1.1	22 Wochen Vollzeitpraktikum in einem einschlägigen Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe*	PF								
DJ4.1.2	Praxisbegleitende Kleingruppe	PF			2			Tn*		deutsch
DJ4.1.3	Praxisbegleitendes Seminar, z.B.	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P	Tn*		deutsch
	Deeskalation									
	Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen									
	Konflikte institutionell analysieren									
Spezialisierung II – 5. Semester										
DJ5.1	Handlungskompetenz – Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
DJ51.1	Klinische Diagnostik und Entwicklungspsychologie	PF			2					deutsch
DJ5.1.2	Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe	PF			2					deutsch
DJ5.2	Lebens- und Problemlagen im Kindes- und Jugendalter und Familienförderung und Prävention	PFM (2 PF)	SU, Ü	4	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
DJ5.2.1	Risiko- und Konfliktpotentiale aus sozialwissenschaftlicher Sicht	PF			2					deutsch
DJ5.2.2	Familienförderung, -bildung und -beratung	PF			2					deutsch

[illegible]

	Autoethnographische Forschung: Annäher- ungen an Bildende Kunst und Schlüsse für die Soziale Arbeit „Wir haben Bock, was zu erreichen!“ – Innen- sichten geflüchteter Ju- gendlicher auf das Thema Bildung im Kon- text von Flucht und Migration Professionell handeln in der Klinischen Sozi- alarbeit – Was ist das und wie geht das? Genderkritische Analy- sen politischer Partizi- pation junger Frauen Gestresste Mütter = ge- stresste Familien?									
DJ6.1. 2	Konzeption BA-Arbeit	WPF	Ü		1					
DJ6.2	Hilfen zur Erziehung	PFM (2 PF)	SU, Ü	4	4	Klausur (60- 120 Min) od. Ausarb. (10- 25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
DJ6.2. 1	Stationäre und teilstati- onäre Hilfen zur Erzie- hung	PF			2					deutsch
DJ6.2. 2	Ambulante Hilfen zur Erziehung	PF			2					deutsch
DJ6.3	Theorie-Praxis-Trans- fer-Modul 3 – plus Pra- xiszeit***	PFM (2 PF)	SU, Ü, Pr	9	4	mdlPr (10-60 Min) od. Aus- arb. (05-25 Seiten) od. PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min., Ausarb. 5-10 Seiten, Tes- tat 15-60 Mi- nuten)			1	deutsch
DJ6.3. 1	Praxisreflexion 3	PF			2			Tn*		deutsch
DJ6.3. 2	Fallwerkstatt 3: Sozial- raumorientierte Kinder- und Jugendhilfe	PF			2			Tn*		deutsch
DJ6.4	Gesundheitsförderung und Prävention	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60- 120 Min) od. Ausarb. (10- 25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DJ6.4. 1	Gesundheitsförderung und Prävention	PF			2					deutsch
DJ6.4. 2	Auswahl aus Angebo- ten des semesteraktu- ellen Studien- und Prü- fungsplans, z.B.	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch

	Klinische Sozialarbeit mit Kinder und Jugendlichen mit Essstörungen Leitbild Inklusion in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe									
DJ6.5	Jugendhilfe in öffentlicher Verantwortung	PFM (PF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
DJ6.5.1	Organisation, Aufgaben und sozialadministrative Grundsätze	PF			2					deutsch
DJ6.5.2	Inklusive Kinder- und Jugendhilfe, struktureller und rechtlicher Rahmen	PF			2					deutsch
Vertiefungsstudium – 7. Semester										
DJ7.1	Bachelorarbeit mit Begleitseminar	PFM (1 WPF)	SU	14	1	BA (50-80 Seiten)		mind. 138 ECTS	3	deutsch
DJ7.1.1	Begleitseminar Bachelorarbeit**	WPF			1					deutsch
DJ7.2	Theorie-Praxis-Transfer-Modul 4 – plus Praxiszeit***	PFM (2 PF)	SU, Ü, Pr	9	4	mdlPr (10-60 Min) od. Ausarb. (05-25 Seiten) od. PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min., Ausarb. 5-10 Seiten, Testat 15-60 Minuten)			1	deutsch
DJ7.2.1	Praxisreflexion 4	PF			2			Tn*		deutsch
J7.2.2	Fallwerkstatt 4: Werte und ethische Fragestellungen in der Sozialen Arbeit	PF			2			Tn*		deutsch
DJ7.3	Sozialökonomie und Soziale Arbeit	PFM (2 PF)	SU, Ü	5	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
DJ7.3.1	Organisationen, deren Steuerung und Führung in der Sozialökonomie	PF			2					deutsch
DJ7.4.3	Real Projekt	PF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
Insgesamt				210	125					

* Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen bzw. für die Dauer der Praxisphasen anwesend war. Aus begründeten, nicht zu vertretenden Gründen kann bis zu 30 % auf eine Teilnahme verzichtet werden, ohne den erfolgreichen Abschluss des Moduls zu gefährden. In den TPV-Modulen und Modulen N4.1.1, N4.1.2. und N4.1.3. gilt diese Ausnahme nicht

** Bescheinigung der genehmigten Praktikumsstelle zur Ableistung des vereinbarten Praktikumszeitraums

*** Begleitende Praxisphasen: mindestens 225 Stunden Praxiseinsatz

Abkürzungsverzeichnis:

Ausarb	Ausarbeitung	Pr	Praktikum
Abs.	Absatz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	S	Seminar
Art.	Artikel	SU	seminaristischer Unterricht
BA	Bachelorarbeit	SWS	Semesterwochenstunde
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	Tn	Teilnahmebescheinigung
m.E.	mit Erfolg abgelegt	TPV	Theorie-Praxis-Verzahnung: Module, die speziell auf die Reflexion von Theorie und Erfahrungen aus der vertieften Praxis ausgelegt sind
mdlPr	Mündliche Prüfung	Ü	Übung
o.E.	ohne Erfolg abgelegt	Vortr.sb	Vortrag semesterbegleitend
P	Projekt	WPF	Wahlpflichtfach
PF	Pflichtfach	ZU	Zulassungsvoraussetzung
PFM	Pflichtmodul		
PortP.sb	Portfolioprüfung semesterbegleitend		